Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 2 (1904-1905)

Heft: 5

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bräsibent: Herr Pfarrer K. v. Gregerz, Geiselweidstraße 38. Eltern, Vormünder und Armenbehörden in der Stadt und im Bezirk Winterthur, die von der Hülfeleistung dieses neugegründeten Verbandes Gebrauch machen wollen, haben sich mündlich an eines der Vorstandsmitglieder zu wenden. Firmen, Lehrmeister und Lehrmeisterinnen innerhalb und außerhalb des Bezirkes Winterthur gelangen bei Bedarf von Lehrlingen und Lehrstöchtern schriftlich an den Vorstandspräsidenten.

Literatur.

Erziehungsverein oder Armenerziehungsverein. Ein friedliches Gefecht mit dem tit. "Armenerziehungsverein im Bezirk Kriegstetten" (Kanton Solothurn). Bon Kuhn-Kelly, Präsident und Kinder-Inspektor der "Gemeinnützigen Gesellschaft der Stadt St. Gallen". St. Gallen, Honegger'sche Buchdruckerei 1904. 19 S.

Im Namen der Humanität tritt in dieser sisch und überzeugend geschriebenen kleinen Broschüre der Verfasser sie die Namen: Erziehungsanstalten, Erziehungsvereine, Bürgerasyle, ein, statt: Rettungsund Besserungsanstalten. Armenerziehungsvereine und Armenhäuser. Seiner verdienstlichen Agitation iu dieser Richtung ist es zu verdanken, daß in manchen Kantonen sich schon Anstalten und Vereine zwar nicht ihren Tendenzen, aber ihrem Namen nach geändert haben. Aus dem Kanton Zürich weiß er leider kein Beispiel anzusühren, und uns ist auch keines bekannt. Wer etwa meint, die Sache sei zu unwichtig, auf einen Namen komme nichts an, den bitten wir, diese Broschüre zu lesen und geben ihm zu bedenken, daß sehr oft nomen est omen. Fast scheint es, man wolle von der Rettung sanstalt nicht lassen, um durch den Namen schon deutlich die spezisssch christliche auf Rettung der Seelen gerichtete Anstalt zu deklarieren. Aber kann denn nicht auch eine Erziehung — recht verstanden — die Rettung der Menschensele?

Die humanitären und gemeinnüßigen Bestrebungen und Austalten im Kanton Vern. Bearbeitet von Kurt Demme, Mitglied bes Großen Rates und ber fantonalen Armenkommission. 2. Aussage. Bern 1905. Druck und Verlag von Neukomm & Zimmermann. 192 S. Fr. 3.50 geb.

Die Zahl ber Darstellungen bes humanitären und gemeinnützigen Lebens und Strebens eines ganzen Kantons mehren sich. Bor Jahresstrift konnten wir auf das prächtige Buch Kausmanns: Die humanitären und gemeinnützigen Bestrebungen im Kanton Solothurn, hinweisen; mit der vorliegenden Publikation ist nun auch der Kanton Bern in die Linie gerückt. Der Ruten solcher Darstellungen ist ein unverkennbarer und vielsacher. Man gibt sich dadunch Rechenschaft sider das, was geseistet worden ist auf humanitärem und gemeinnützigem Gebiete und wird inne, daß noch vieles selherbstrift, sehr vieles ganz mangelt. Behörden und Private des betressenden Kantons erhalten ein wenigstens sür einige Jahre zuverlässiges Drientierungs- und Nachschlagebuch wodurch ihnen viel Mühe und viele Schreibereien erspart werden. Aber auch Beamtungen und Private anderer Kantone werden ein solches Buch begrüßen und gerne zur Hand nehmen, denn wie ost kommt es vor, daß sie dei Platmangel in den Anstalten des eigenen Kantons sich nach einer Bersorgung in einem andern umsehen müssen, währe keite des eigenen Kantons, im andern seit langer Zeit niedergelassen, unterstützt und untergebracht werden sollen. Sind vollends die dargesellelten humanitären und gemeinnützigen Anstalten und Bestredungen besinderst reichhaltig und mannigsaltig, so wirt das anderswo entschieden Ausschaft werden sollen. Sind vollends die dargesellelten humanitären und gemeinnützigen Anstalten und Bestredungen besonderst reichhaltig und mannigsaltig, so wirt das anderswo entschieden Ausschaft werden sollen werden sollen werden sollen deben künster hingestellt werden. Die hie und da sich sinden kantonat und beschung anlangt, kann es süglich als Wusser also wohl uneingeschräntt unserer Freude über das Ersselnen ganz besondere Beachtung, ebenso die Schlüßerundtung, in der der Darstellung anlangt, kann es süglich als Wusser kingestellt werden. Die hie und das sich enden der kantonat und der Gegen einer obligatorischen Bestsehrigen gegen Krantseit, Unsal, Alter. Tod z. hinweist. Die Bünsschaus